Rechtliche Anforderungen im Servicebereich unterscheiden



Aufgabe 4: Erläutern Sie Urheber-, Marken- und Lizenzbestimmungen auf Nachfragen. ⊘¹

Finden Sie zum Urheber- und Markenrecht die richtigen Antworten unter Verwendung des UrhG und des MarkenG. Verwenden Sie dazu die Gesetzesauszüge auf S. 27 ff. Kreuzen Sie an, was zutrifft.

Url	neb	er-, Marken- und Lizenzbestimmungen				
1.	Für den Schutz selbst erstellter Computerprogramme, Bilder oder Darstellungen gilt:					
		Sie sind nur dann nach UrhG geschützt, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen sind.	X			
	b)	Computerprogramme sind im Vergleich zu Bildern nicht nach UrhG geschützt.				
	c)	Alle Bilder sind nur nach KunstUrhG geschützt.				
	d)	Webcasts sind nach UrhG nicht geschützt.	X			
	e)	Selbst erstellte Computerprogramme und Datenbanken mit geistiger Schöpfung sind nach UrhG geschützt.				
	f)	Wenn das Computerprogramm im Betrieb erstellt wurde, ist der Betrieb Urheber.	X			
	g)	Wenn ein Bild selbst erstellt wurde und keine anderen Rechte verletzt wurden, kann man es gegen Entgelt anderen anbieten.				
	h)	Man darf ein Bild mit einem Prominenten im beruflichen Wirkungskreis veröffentlichen.				
	i)	Ein Bild darf, auch wenn Menschen nur unwesentliches Beiwerk sind, nicht veröffentlicht werden.				
	j)	Bei Computerprogrammen unterliegen die Entwürfe nicht dem Urheberrecht.				
	k)	Bei einem Computerprogramm hat der Urheber gesetzlich für die Ideen und Grund- sätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze, Verwertungsrechte.				
	l)	Die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen ist von qualitativen oder ästhetischen Bewertungen abhängig.				
2.	W	Wer Urheber eines Bildes, einer Software oder einer Datenbank ist, für den gilt:				
	a)	Als Urheber darf man die Urheberbezeichnung bestimmen.	X			
	b)	Als Urheber kann man die Verbreitung nicht exklusiv einem Nutzer geben.	X			
		Der Betrieb kann vertraglich verlangen, dass er die exklusiven Rechte an einer im dienstlichen Auftrag erstellten Software hat.				
	d)	Als Urheber kann man nicht einzelne, sondern nur alle Nutzungsarten anderen einräumen.	X			
3.	_	r Prüfung der Verstöße gegen das UrhG gilt:				
		Es ist nur mit Abmahnungen zu rechnen, die aber insgesamt beschränkt sind.				
		Es ist auch mit Freiheitsstrafen, für Privatleute bis drei Jahre, gewerblich bis fünf Jahre, zu rechnen.	x			
	c)	Abmahnkosten sind gesetzlich nur gegenüber Privatleuten gedeckelt.				
	d)	Neben Abmahn-, Gerichts- und Anwaltskosten ist mit Schadensersatz zu rechnen.	X			
	e)	Unternehmen haften nicht für die Mitarbeiter, Mitarbeiter haften bei grober Fahrlässigkeit.				
	f)	Mitarbeiter dürfen fremde Programme öffentlich, z.B. auf Messen, vorführen.	П			
	g)	Bücher, die für Unterrichtszwecke erstellt wurden, dürfen nicht kopiert werden; zu nicht kommerziellen Zwecken aber bis zu 15 %.	X			
	h)	Solange man für fremde Bilder, die man ins Internet eingestellt hat, noch kein Geld erhalten hat, ist auch nicht mit einer Verurteilung zu rechnen.				
	i)	Bei fremden Bildern muss genau geprüft werden, ob und wie die Quellenangabe zu erfolgen hat.	X			

	-	Prüfung von Vorfällen im Markenrecht gilt:	
4.	a)	Ein einzigartiges Geschäftszeichen ist nur dann eine Marke, wenn es im Markenregister eingetragen ist.	X
	b)	Eine Geschäftsmarke ist nur ein Logo, nicht eine Tonfolge oder ein Personenname.	
	c)	Der Markeninhaber hat weitgehende Rechte, sodass geschäftsübliches und nicht geschäftsschädigendes Handeln besonders zu beachten ist.	X
	d)	Fremde Marken können im Geschäftsverkehr in engen Grenzen verwendet werden, wenn es um die Bezeichnung der Waren und insbesondere eines passenden Zubehörs geht.	X
	e)	Wenn fremde Marken für eigenes werbliches Handeln ohne Zustimmung des Rechteinhabers genutzt werden, kann es zu Markenrechtverletzungen kommen.	X

UrhG	Auszüge	
§ 2	(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme; [] 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden; []	
	7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen []. (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.	
§ 4	(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke)	
	(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mithilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69 a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.	
§ 13	Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.	
§ 15	(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16), 2. das Verbreitungsrecht (§ 17), 3. das Ausstellungsrecht (§ 18) [].	
§ 19	 (1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen []. (3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. 	
§ 20	Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satelliten- rundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	
§ 24	(1) Ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.	
§ 31	(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht).	
§ 43	Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.	
§ 57	Zulässig sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.	
§ 56	(1) In Geschäftsbetrieben [] ist die Übertragung von Werken auf Bild-, Ton- oder Datenträger [], zulässig, soweit dies notwendig ist, um diese Geräte Kunden vorzuführen oder instand zu setzen.	

